



Tel: (0316) 82 20 79 Fax: (0316) 82 20 79-290
Stadionplatz 2, 8041 Graz
E-Mail: post@gemeinebund.steiermark.at



Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13-20
Sackstraße 20, 8010 Graz
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7/4
8010 Graz

Mag. Neuner
GZ: ABT13-10.00-11/2015
Planzeichenverordnung 2016;
Begutachtung

Graz, am 19. April 2016

Sehr geehrte Frau Mag. Birgit Konecny!

Der Gemeindebund Steiermark übermittelt zu dem am 4.4.2015 zugestellten Entwurf einer Planzeichenverordnung 2016 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme:

Vorweg ist festzuhalten, dass der nunmehr vorliegende Entwurf nicht unerhebliche Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem letztjährigen Entwurf der PZVO 2015 aufweist und es in der Kürze der Frist gar nicht möglich war, sämtliche möglicherweise daraus resultierenden Konsequenzen – insbesondere in finanzieller Hinsicht – für die steirischen Städte und Gemeinde zu ermitteln.

Der Entwurf weist durchaus zahlreiche positive Verbesserungen aus, ungeachtet dessen wären - entgegen den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen - mit dem **Vollzug dieser Verordnung erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Gemeinden verbunden**. Auch gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf bestehen daher noch erhebliche Bedenken.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Die nach § 1 Abs. 3 geforderte „*letztaktuelle amtliche digitale Katastralmappe (DKM) in Verbindung mit einer allenfalls Aktualisierung der DKM und auf Basis einer aktuellen Gebäudebestandsdarstellung zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses*“ für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes stellt eine wünschenswerte, aber kaum realisierbare Plangrundlage dar.

Zur Erfüllung dieser Anforderung müssten die betroffene Gemeinde die letztaktuelle DKM des Planungsgebietes kostenpflichtig beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erwerben.

Im GIS-System des Landes Steiermark werden nur Stichtagsdaten verwaltet, die zum Verfahrenszeitpunkt bereits über 6 Monate veraltet sein können.

Die Regelung muss daher (allenfalls in den Erläuterungen) dahingehend klargestellt werden, dass unter der „*letztaktuellen amtlichen digitalen Katastermappe (DKM)*“ die vom Land Steiermark den Gemeinden (kostenfrei) zur Verfügung gestellten Mappenblätter gemeint sind.

Auch hinsichtlich der ebenfalls in Abs. 3 angeführten „*Gebäudebestandsdarstellung*“ ist (zumindest) in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich dabei „nur“ um eine zweckmäßige Darstellungsqualität in der Form handelt, dass keine vermessungstechnische Genauigkeit vorzuliegen hat.

Abs. 4: Die Unterteilung des Gemeindegebietes nach einem vorgegebenen Blattschnitt im Format DIN A3 ist bei einer Bearbeitung und Datenhaltung dem „Stand der Technik“ entsprechend nicht erforderlich.

Es würde dadurch die Lesbarkeit des Plans massiv beeinträchtigt, da Zusammenhänge durch diese Stückelungen nicht erkennbar werden. Diese Unterteilung ist zudem in der Datenlieferung an das Land, sowohl im Dateiformat PDF als auch als Einzelblätter im Format A3 in Papierform (vgl. § 5 (5)), zu berücksichtigen, wobei dieses Blätterkonvolut zudem noch zusätzlich auf der Rückseite von der Gemeinde gem. § 4 Abs. 4 Z. 3 gesiegelt werden muss!

Aus unserer Sicht erscheint eine Übermittlung der Flächenwidmungspläne in Papierform (in welcher Größe auch immer) im digitalen Zeitalter ohnehin nicht sinnvoll zu sein. Wir fordern daher eine Regelung, wonach die Gemeinden die Flächenwidmungspläne an das Land Steiermark ausschließlich digital übermitteln können und es den Gemeinden selbst überlassen bleibt, in welcher Größe bzw. in welchem Format der Flächenwidmungsplan in der Gemeinde selbst aufgelegt wird.

Dazu ist insbesondere auch auf die weiteren Ausführungen zu § 5 hinzuweisen.

Zu § 3:

Zu Abs. 3 Ziff. 1 wird aufgrund der Lesbarkeit empfohlen, den Maßstab 1 : 10.000 statt 1 : 20.000 zu wählen.

Zu § 4:

Entgegen der Regelung in Abs. 3 Ziff. 1 und 3c sollten die Angaben zur Quelle und zum Stand der wesentlichen Plangrundlagen im Wortlaut belassen werden. Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten auf dem Planwerk lediglich Angaben zum Katasterstand und zum Stand des Luftbildes angeführt werden.

Nach Ziff. 3 sind neben der Siegelung durch die Gemeinde auf der Rückseite jedenfalls auf der Vorderseite die Geschäftszahl, das Datum und der/die UrkundenerstellerIn mit Unterschrift anzuführen. Dies gilt jedoch nicht bei der Erstellung von Gesamtplänen.

Die in Abs. 5 Ziff. 1 vorgesehene Darstellung der Planungsinhalte von Nachbargemeinden in einem rund 1.000 m breiten Streifen entlang der Gemeindegrenzen führt zu einer starken Vergrößerung des Darstellungsgebietes im OEK. Analog gilt dies für die geforderten 300 m im Flächenwidmungsplan.

Diese Vorgaben der Verordnung würden zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen, da jeweils die Grundlagenforschung bzw. auch Aktualisierung der Bestandsaufnahme auch für die Nachbargemeinde durchgeführt werden müsste.

Auch dadurch würden erhebliche Mehrkosten für die Städte und Gemeinde verursacht und erscheint es bei weitem ausreichend, dass von den entsprechenden Gebieten der Nachbargemeinden die Baulandfestlegungen bzw. Gebiete mit baulichen Entwicklungen jeweils im FWPL und Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden.

Zu § 5:

Unsere bereits zum Vorentwurf erhobene Forderung, dass eine Lieferung im Dateiformat shape auch bei Revisionen erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens und nicht bereits im Auflageverfahren zu erfolgen hat, bleibt unverändert aufrecht.

Wie uns von Raumplanerseite nachvollziehbar dargelegt wurde, können die digitalen Bearbeitungen von Entwicklungsplänen und Flächenwidmungsplänen zumeist nicht unmittelbar im Dateiformat .shp (shape) erfolgen, jede Datenlieferung in diesem Format bedürfte daher zunächst einer entsprechenden Konvertierung mit gleichzeitiger Gewährleistung des vollständigen Transfers aller Daten sowie auch der Annahme der Datenstruktur auf Landesebene bzw. beim dort zur Verfügung zu stellenden Internetportal.

Der damit verbundene (insbesondere auch finanzielle!) Aufwand wäre jedoch für die Lieferung auch der Anhörungs- und 2.-Entwurfspläne vollkommen unangemessen und würde einen unnötigen Mehraufwand darstellen.

Bereits derzeit stehen Auflage-, Anhörungs- und Genehmigungsvorlagen aller Pläne in einer für die Verfahrensprüfung zweckmäßigen Weise und in ausreichendem Umfang im Dateiformat pdf zur Verfügung. Die in den Erläuterungen als Begründung für die o.g. Forderung genannte „Erleichterung bei der Verfahrensprüfung“ ist daher nicht nachvollziehbar. Von vermeintlich „kostenneutralen finanziellen Auswirkungen“ der neuen Planzeichenverordnung auf die Gemeinden – wie in den Erläuterungen dargelegt – kann aufgrund der mit einer bis zu insgesamt 4-fach erwartbaren Lieferungsverpflichtung der shape-Daten (statt bisher: nur 1x, nämlich nach Genehmigung der Pläne!) sohin wohl keine Rede sein, da die jeweils neuerlich erfolgende Konvertierung und Lieferung sowie Datenübernahme samt Kontrolle und Freigabe von Auflage-, Anhörungs- und Genehmigungsvorlagendaten viermal so viel Aufwand erzeugt, wie die einmalige (und letztlich nur nach Genehmigung der Pläne notwendige) Lieferung der Daten.

Der Entwurf sieht in Abs. 5 auch vor, dass *„ab der nächsten Revision alle Pläne im Dateiformat PDF jeweils als Gesamtplan und als Einzelblätter im Format DIN A3 vorzulegen sind.“*

Auch dagegen sprechen u.a. folgende Überlegungen:

- DIN A3 Blätter wären jederzeit (auch durch Unbefugte) austauschbar. Somit ist die „Urkunde“ des Planwerkes nach Aufsplittung in unzählige Einzelblätter nicht mehr gegeben. Diesem Umstand wäre nur entgegenzuwirken durch die Unterfertigung jedes einzelnen Blattes des Planwerkes (Plankopf, Siegel, Unterfertigung Planer, Gemeinde, etc.).
- Texttorsos, die durch die Papierschnittstelle entstehen, erschweren die Lesbarkeit der Pläne. Beschriftungen müssen an den Schnittkanten im Regelfall 2-fach, in manchen Fällen jedoch sogar 4-fach angeordnet werden.

- Generell wird festgestellt, dass durch den Entfall eines Gesamtplanes die Orientierung des Planlesenden (BürgerInnen, Amtspersonen etc.) auf Einzelblättern jeweils nicht mehr gewährleistet ist, da die Zuordnung des jeweiligen Bereiches im Gesamtraum fehlt.
- Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Mehrkosten durch das Planformat DIN A 3 jedenfalls die Vorteile überwiegen werden. Mehrkosten ergeben sich jedenfalls durch die plangrafische Mehrfach-Darstellung im Planschnittbereich.

Den Gemeinden soll es daher frei stehen, das für sie geeignete Planformat zu wählen. Bei zwingender Beibehaltung beider Formate entstehen für die Gemeinden Zusatzkosten, die den Vorteil der Formatgröße nicht rechtfertigen würden. Ein erheblicher Mehraufwand ergäbe sich für die Gemeinden auch bei den Blattschnitten, wenn Beschriftungen zu Ersichtlichmachungen, Baulandkategorien, Dichten, Einschränkungen, Sanierungsgebieten u.dgl. im ungünstigsten Fall viermal gesondert in den Einzelblättern dargestellt werden müssten.

Um diese unnötige Kostensteigerungen hintanzuhalten, wäre in § 5 Abs. 5 1. Satz das Wort „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf die bereits oben geforderten Änderungen zu § 1 hingewiesen.

Zu § 8:

Die sich aus § 1 ergebende verpflichtende Anwendung der PZVO 2016 auch bei Änderungen zieht einen beträchtlichen Kosten- und Arbeitsaufwand nach sich, der im Ergebnis zweifelsfrei von den Städten und Gemeinden zu tragen wäre.

Da die Übermittlungsanforderung „Dateiformat .shp (Shape)“ gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes auch sämtliche (z.B. zwischenzeitliche) Änderungsverfahren (von Entwicklungs- und Flächenwidmungsplänen etc.) betrifft, wären sämtliche Gemeinden mit bisher noch nicht in diesem Dateiformat verfügbaren Plandaten gezwungen, zunächst die Gesamtheit von Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan im gerade aktuellen Stand zu konvertieren (bzw. gegebenenfalls erst neu zu digitalisieren!) oder aber zunächst ein Revisionsverfahren (bei nicht fusionierten Gemeinden) bzw. eine sofortige komplette Neuerstellung (bei fusionierten Gemeinden) von Entwicklungs- und Flächenwidmungsplan durchzuführen, bevor eine gegebenenfalls dringliche "kleine" Änderung (zum ÖEK oder zum FWP oder zu beiden) durchgeführt werden kann – dies mit entsprechend erheblichem Zeitverlust (für die gemeindeseitigen öffentlichen und auch für die grundeigentümerseitigen Interessen) sowie erheblichen Planungs- und Kostenmehraufwand! Deshalb sollten Änderungsverfahren zumindest wie bisher und daher bis zur nächsten Revision (oder Gesamt-Neuerstellung) auf „alter“ bzw. bisheriger Plangrundlage zulässig bleiben, um nicht die Weiterführung und Aktualisierung der Gemeindeinstrumente der örtlichen Raumplanung unangemessen zu erschweren bzw. zu blockieren oder einen unangemessen hohen Kostenaufwand außerhalb der Revision zu veranlassen.

Die derzeitige Regelung sollte aber nicht nur beibehalten werden, sondern darüber hinaus schon aus Gleichbehandlungsgründen in ihrer Geltung auch auf das Örtliche Entwicklungskonzept - für welches sie bisher unerklärlicherweise nicht galt - erweitert werden.

Die Übergangsbestimmung des § 8 wäre daher um einen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:
"Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes können bis zur nächsten Revision nach der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtslage durchgeführt werden".

Es wird daher dringend gefordert, von der Erlassung einer Verordnung nach dem vorliegenden Entwurf Abstand zu nehmen bzw. wären die oben geforderten Ergänzungen und Abänderungen entsprechend einzuarbeiten, wobei wir generell darauf hinweisen müssen, dass **Neuregelungen, die mit finanziellem Mehraufwand** verbunden sind, aufgrund der **angespannten wirtschaftlichen Lage der Städte und Gemeinden generell abgelehnt** werden müssen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen
FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK


Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender


Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer